

Vorlage-Nr.: **0178-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Wahl von drei Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 3 Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistages oder Kreisausschusses oder Mitglied gesellschaftlich relevanter Gruppen

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- Hess. Sparkassengesetz
- § 31 der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Wahlvorschläge:

	Mitglieder
1.	
2.	
3.	

Begründung:

Auszug aus der Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt:

§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar
 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzendem, und dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als stellvertretendem Vorsitzendem oder Vorsitzendem. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz.
 2. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt davon fünf von der Vertretungskörperschaft der Stadt Darmstadt und drei von der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
 3. fünf Bediensteten der Sparkasse.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:
 1. Bedienstete der Träger - ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,
 4. Personen,
 - a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
 - b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und

5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.
- (6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,
1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
- (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.